



Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim

Nr. 13

Rosenheim, 24.11.2017

163. Jahrg.

INHALTSÜBERSICHT

Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Vollzug der Baugesetze; Fl. Nr. 293/9 Gemarkung Oberaudorf	156
Vollzug der Baugesetze; Fl. Nr. 28/6 Gemarkung Bad Aibling	157
Haushaltssatzung 2017 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim	158
Veröffentlichung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern Verfahren Sonnen – Beschleunigte Zusammenlegung Gemeinde Prutting, Landkreis Rosenheim Änderung von Gemeindegrenzen, § 58 Abs. 2 FlurbG	159

Gesundheitswesen, Veterinärwesen, gesundheitlicher Verbraucherschutz

Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding	160
---	-----

Bekanntmachung der Gemeinden und Zweckverbände und sonstiger Behörden

Regionaler Planungsverband Südostbayern Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur 13. Teilfortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern, Kapitel „Land- und Forstwirtschaft“	161
---	-----

Sonstiges

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg	162
--	-----

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

-/-

Herausgeber: Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1025
Jahresbezugsgebühr einschließlich Postzustellung 40 EURO
zusätzlich 2 EURO Verwaltungsgebühr bei erstmaliger Bestellung.
Im Internet unter: www.landkreis-rosenheim.de – Aktuelles – Pressemitteilungen, Publikationen

VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

**Vollzug der Baugesetze;
Fl. Nr. 293/9 Gemarkung Oberaudorf**

Bauherr: König GmbH Herrn Alexander König, Münchenerstr.1, 83022 Rosenheim
Bauvorhaben: Errichtung eines 6 Familienhauses mit Garagen
Bauort: Oberaudorf, Bad Trißl-Str. 21.
Gemarkung: Oberaudorf
Flurnummer: 293/9
Eingang: 15.09.2017

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim, Zimmer 613, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 25.10.2017

gez.

Günter Bayer

**Vollzug der Baugesetze;
Fl. Nr. 28/6 Gemarkung Bad Aibling**

Bauherr: Peter und Verena Baier, Hofmühlstr. 3, 83043 Bad Aibling
Bauvorhaben: Anbau an das bestehende Einfamilienhaus und Errichtung eines Carports
Bauort: Bad Aibling, Hofmühlstr. 3
Gemarkung: Bad Aibling
Flurnummer: 28/6
Eingang: 08.09.2017

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim, Zimmer 613, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 06.11.2017

gez.

Zenk

Haushaltssatzung 2017 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim für das Haushaltsjahr 2017 im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern Nr. 21 vom 27.10.2017 bekannt gemacht worden ist.

Rosenheim, 8.11.2017
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim

gez.

Wolfgang Berthaler
Landrat und
Verbandsvorsitzender

**Veröffentlichung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern
Verfahren Sonnen – Beschleunigte Zusammenlegung
Gemeinde Prutting, Landkreis Rosenheim
Änderung von Gemeindegrenzen, § 58 Abs. 2 FlurbG**

Um die Gemeindegrenzen der neuen Feldeinteilung anzupassen, hat das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern nach § 58 Abs. 2 FlurbG in einem Zusammenlegungsverfahren die Grenzen der Gemeindegebiete Prutting und Stephanskirchen geändert.

Gemäß § 135 FlurbG wird diese Entscheidung nachstehend bekannt gemacht:

Gemäß § 58 Abs. 2 und §§ 61, 63 FlurbG treten mit der Anordnung der Ausführung des Zusammenlegungsplans im Flurbereinigungsverfahren Sonnen mit Wirkung vom 01.01.2018 nachstehende Änderungen der Gemeindegrenzen ein.

Es werden

ausgegliedert aus der Gemeinde	Fläche (ha)	und eingegliedert in die Gemeinde
Stephanskirchen	0,0051	Prutting
Prutting	0,0139	Stephanskirchen

Hiernach ergibt sich

für das Gemeindegebiet	eine Flächenmehrung von (ha)	eine Flächenminderung von (ha)
Prutting	0,0051	
Stephanskirchen		0,0051
Stephanskirchen	0,0139	
Prutting		0,0139

Die umgegliederten Flurstücke sind unbebaut und unbewohnt. Sie sind im Einzelnen in der Gemeindegrenzänderungskarte nebst Flächenverzeichnis zur Gemeindegrenzänderung ausgewiesen, die am Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Rosenheim verwahrt werden.

gez.

Georg Liedl
Baudirektor

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter der Adresse www.landkreis-rosenheim.de (Aktuelles/Pressemitteilungen, Publikationen/Amtsblatt) veröffentlicht.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 02.11.2017

gez.

Dr. Diller
Regierungsrat

(II/1-022)

GESUNDHEITSWESEN, VETERINÄRWESEN, GESUNDHEITLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ

Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding

am Donnerstag, den **07.12.2017, 10.00 Uhr** findet im Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, Großer Sitzungssaal, Zimmer 117 eine Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung und Entlastung für die Jahresrechnung 2016
2. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2018
3. Abschlagszahlung an die Fa. Berndt GmbH für das Jahr 2018
4. Bekanntgaben, Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Martin Bayerstorfer
Landrat
Zweckverbandsvorsitzender

BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDEN UND ZWECKVERBÄNDE UND SONSTIGER BEHÖRDEN

Regionaler Planungsverband Südostbayern Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur 13. Teilfortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern, Kapitel „Land- und Forstwirtschaft“

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Südostoberbayern hat in seiner Sitzung am 21.11.2017 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 13. Teilfortschreibung „Land- und Forstwirtschaft“ beschlossen.

Gemäß Art. 16 Absatz 1 BayLplG sind zu beteiligen:

- die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll,
- die in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden,
- die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
- die betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbände und
- die Öffentlichkeit

Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der 13. Fortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern vom **29.11.2017 bis 08.01.2018** während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht für jedermann bei der Regierung von Oberbayern, Zimmer 5418, Maximilianstraße 39, 80538 München, sowie bei allen Landratsämtern der Region und der Stadt Rosenheim öffentlich aus.

Gleichzeitig sind die Verfahrensunterlagen in das Internet unter www.region-suedostoberbayern.bayern.de > Regionalplan > Fortschreibungen > 13. Fortschreibung eingestellt:

<http://www.region-suedostoberbayern.bayern.de/regionalplan/fortschreibungen/13-fortschreibung/>

Bis zum Ablauf der Anhörungsfrist am **08.01.2018** besteht Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu den im Rahmen der Teilfortschreibung vorgesehenen Änderungen gegenüber dem Regionalen Planungsverband Südostoberbayern, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, E-Mail: region18@lra-aoe.de zu äußern.

Rechtsansprüche werden gemäß Art. 16 Absatz 1 Satz 3 BayLplG durch die Beteiligung nicht begründet.

Altötting, 21.11.2017

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

gez.

Erwin Schneider
Landrat und Verbandsvorsitzender

Die Auslegung findet während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten in der Zeit vom 29.11.2017 bis 29.12.2017 im Landratsamt Rosenheim, Zimmer 301 (3. Stock), Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, statt.

SONSTIGES

B e k a n n t m a c h u n g

der

Kreis- und Sparkasse Wasserburg am Inn

1. Die Sparurkunde Nr. 4152539708 wird für kraftlos erklärt.
2. Da die Aufgebotsfrist von drei Monaten abgelaufen ist, ohne dass die aufgebote Urkunde bei der Sparkasse vorgelegt worden ist, hat der Vorstand der Kreis- und Sparkasse Wasserburg am Inn dem Antrag auf Kraftloserklärung stattgegeben und die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

§ 25 SpkO, Art. 34 – 42 AGBGB

Wasserburg am Inn, den 24.11.2017

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

B e k a n n t m a c h u n g

der

Kreis- und Sparkasse Wasserburg am Inn

Aufgebot für Sparurkunden gemäß § 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB.
Nachstehende Sparurkunde wurde zu Verlust gemeldet und wird öffentlich aufgeboden:

Sparurkunde Nr.: 3165199344
ausgestellt auf: Elisabeth Veit
Antragsteller des
Aufgebotsverfahrens: Elisabeth Veit

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreis- und Sparkasse Wasserburg am Inn anzumelden, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Wasserburg am Inn, den 24.11.2017

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN